



Brüssel, den 18. Dezember 2015
(OR. en)

15393/15

CLIMA 151
ENV 797
ONU 154
DEVGEN 276
ECOFIN 1003
ENER 432
ENT 267
FORETS 54
TRANS 411
MI 804
IND 209
MAR 180
AVIATION 172
AGRI 692

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 650 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION Bericht über den zusätzlichen Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll (gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG) und des Beschlusses 13/CMP.1 der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 650 final.

Anl.: COM(2015) 650 final

15393/15

mh

DG E 1B

DE

Brüssel, den 15.12.2015
COM(2015) 650 final

BERICHT DER KOMMISSION

Bericht über den zusätzlichen Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll (gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG) und des Beschlusses 13/CMP.1 der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien

{SWD(2015) 288 final}

Bericht über den zusätzlichen Kyoto-Verpflichtungszeitraum

Dieser Bericht und die beigefügten Arbeitsunterlagen bilden den Bericht der Union über den zusätzlichen Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des ersten Kyoto-Verpflichtungszeitraums nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013¹ in Einklang mit Beschluss 13/CMP.1 der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien. Der Bericht und die beigefügte Arbeitsunterlagen werden dem UNFCCC übermittelt.

Mithilfe der Informationen in dem Bericht kann die Einhaltung der Verpflichtungen der Union nach Artikel 3 Absatz 1 des ersten Kyoto-Verpflichtungszeitraums überprüft werden. Die Überprüfung basiert auf einem Vergleich der Anzahl der Einheiten innerhalb des ersten Verpflichtungszeitraums, die mit Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen ausgebucht sind, mit den aggregierten Emissionen aus dem ersten Verpflichtungszeitraum.

Ausbuchung von Kyoto-Einheiten

Das Kyoto-Protokoll wurde am 31. Mai 2002 von der Europäischen Union, damals noch Europäische Gemeinschaft, ratifiziert. Die EU und ihre Mitgliedstaaten erfüllen in Einklang mit den Bestimmungen nach Artikel 4 des Protokolls ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam. Zum Zeitpunkt der Ratifizierung waren die folgenden 15 Länder Mitgliedstaaten: Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich. Als das Kyoto-Protokoll im Dezember 1997 angenommen wurde, waren dieselben 15 Länder Mitgliedstaaten. In Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls hat die Aufnahme von 13 Mitgliedstaaten nach Annahme des Protokolls keine Auswirkungen auf den ersten Verpflichtungszeitraum.

Die Anzahl der ausgebuchten Einheiten für die EU wird als die Summe der Einheiten in den Ausbuchungskonten der Register der 15 Mitgliedstaaten berechnet. Am Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 für den ersten Kyoto-Verpflichtungszeitraum werden für die EU insgesamt 18 843 518 768 Einheiten ausgebucht. In der nachstehenden Tabelle sind die Einheiten nach Mitgliedstaat aufgeführt.

	Gesamtsumme der Einheiten am Ausbuchungskonto
Österreich	414 658 054
Belgien	626 316 229
Dänemark	297 984 143
Finnland	338 353 531
Frankreich	2 538 856 531

¹ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13-40.

Deutschland	4 706 574 671
Griechenland	598 504 091
Irland	308 508 846
Italien	2 479 638 840
Luxemburg	60 116 132
Niederlande	997 119 267
Spanien	362 098 075
Spanien	1 791 980 049
Schweden	305 573 749
Vereinigtes Königreich	3 017 236 560

Übertragung von Kyoto-Einheiten

Die Gesamtsumme der zugewiesenen Einheiten im EU-Register, in welchem die Vertragsparteikonten aufgelistet sind, die die EU vom ersten in den zweiten Kyoto-Verpflichtungszeitraum übertragen soll, beläuft sich auf 2 124 109 368.

Die Gesamtsumme der Einheiten in den Vertragsparteikonten der Mitgliedstaaten, die von den Mitgliedstaaten übertragen werden sollen, wird in den Berichten der Mitgliedstaaten zum zusätzlichen Kyoto-Verpflichtungszeitraum mitgeteilt.